

Begründungzum Bebauungsplan Nr. 8 b "Mettebrink" der Gemeinde Ibbenbüren.

Das Gebiet für den Bebauungsplan schliesst sich an den östlichen Rand des Bebauungsplanes Nr. 8a "Mettebrink" an und umfasst das Gebiet des Flurstücks 91, teilweise Flur 49, Gemarkung Ibbenbüren-Land. Es wird begrenzt:

Im Norden durch die Nordgrenze des Flurstücks 91, beginnend an der Südwestecke des Flurstücks 90.

Im Osten durch die Ostgrenze dieses Flurstückes 91 und des Flurstückes 106 (teilweise).

Im Süden durch die Südseite der geplanten Verbindungsstrasse von der Alstedder Strasse zur Freiherr-vom-Stein-Strasse (geplante Kreisstrasse in Verlängerung der Bocketal-Strasse).

Im Westen durch die Westgrenze des Flurstückes 357 (teilweise) und eine gedachte Linie von der Nordostecke des Flurstückes 391 zur Südostecke des Flurstückes 443 (östliche Begrenzung des Bebauungsplanes Nr. 8a "Mettebrink") zurück zum Ausgangspunkt.

Alle Flurstücke liegen im Flur 49, Gemarkung Ibbenbüren-Land.

Durch diesen Bebauungsplan sollen nunmehr rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung geschaffen und Grundlagen für den Vollzug der nach dem Bundesbaugesetz vom 23.6.60 - BGBI, Seite 341- erforderlichen Massnahmen gebildet werden.

Für die Durchführung des Planes werden ca vier Jahre angenommen.

Bodenordnende Massnahmen sind für den Bereich des Bebauungsplanes nicht notwendig, da sich die Fläche im Besitz der Aachener Gemeinnützigen Siedlungs- und Wohnungsgesellschaft m.b.H., Köln, a.Rh., befindet, so dass eine Verwirklichung des Planes diesbezüglich gegeben ist. Die Entwässerung des Plangebietes ist als gesichert anzusehen und erfolgt im Trennsystem durch Verlegung neuer Kanalleitungen auf der Grundlage des geprüften Kanalisationsentwurfes der Gemeinde Ibbenbüren, vom September 1958. Für die Versorgung mit Strom und Wasser wird das vorhandene Ortsnetz erweitert.

Die überschüssig ermittelten Kosten der Erschließung des Wohngebietes werden, ausser für die Anlage der Verbindungsstrasse, voraus-

sichtlich etwas:

DM 90.000,--	"	für Strassenbau einschl. Befechtung
78.000,--	"	Kanalbau
27.000,--	"	Wasserversorgung
48.000,--	"	Stromversorgung
<hr/>		
DM 243.000,--	insgesamt ca.	
=====		

Das Plangebiet wird im Westen an die Planstrasse A angeschlossen. Diese wird nach Osten in Richtung Broelmannweg weitergeführt, wobei das südlich gelegene Gebiet durch zwei Stichstrassen erschlossen wird. Die Grösse dieses Planungsgebietes beträgt etwa 18.000 qm.

Die Bauweise ist ein- und zweigeschossig vorgesehen und umfasst 16 freistehende Häuser (5 eingeschossige und 11 zweigeschossige) und 4 Reihenhäuser (zweigeschossig), mit je 3 Wohnungseinheiten.

Ein privater Fussweg wird als Zuweg zu den Reihenhäusern angeordnet und stellt zugleich die Verbindung zwischen den Wendepunkten der Stichwege her.

Eine Garage bzw. Einstellplatz ist für jede Wohnungseinheit auf bzw. in der Nähe des Grundstückes vorgesehen.

Kinderspielfläche sind nicht vorgesehen, da diese in angemessener Zahl und Grösse im Bebauungsplan 8a "Mettebrink" vorgesehen sind; darüber hinaus sollen die zwei Stichstrassen als Spielfassen dienen.

Münster, den 28.2.67

Der Planverfasser:
Aschener Gemeinnützige Siedlungs- und Wohnungsgesellschaft m.B.H.

[Handwritten signature]

Gemäss § 2 (e) BauG vom 27.6.1960 öffentlich ausliegen in der Zeit vom 3.8.1967 bis 4.9.1967.

Überprüfen, den 11.9.1967

[Handwritten signature]
(Mehaus)
Amtsplaner

